

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
Rte des Cliniques 17
1700 Fribourg

Eingereicht per E-Mail an: sasoc@fr.ch

Bern, 26. April 2021

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Demierre,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Vorentwurf des Sozialhilfegesetzes im Kanton Freiburg.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt. Deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen.

Allgemeine Bemerkungen

Im Folgenden möchten wir zuerst allgemeine Rückmeldungen zu grundsätzlichen Problematiken machen, bevor wir dann darauf aufbauend auf die einzelnen Artikel eingehen.

AvenirSocial anerkennt, dass es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf um eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen Gesetz handelt. Somit ist der vorliegende Entwurf in jedem Fall dem aktuell gültigen Gesetz vorzuziehen. Wir möchten aber festhalten, dass wir viele Punkte der Vorlage nicht befürworten können. Die Gesetzesvorlage entspricht kaum den Ansprüchen, um als zukunftsorientiertes, adressat*innen- und fachpersonengerechtes Gesetz gelten zu können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Nicht-Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Schweiz sehr hoch ist. Dies hat zu einem grossen Teil mit stigmatisierenden Effekten, die mit dem Bezug von Sozialhilfe einhergehen, zu tun. Wir freuen uns, dass der vorliegende Entwurf in Kapitel 2 diese Problematik aufnimmt und ein regelmässiges Armutsmonitoring durchgeführt werden soll.

Trotzdem ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass viele Artikel im Gesetzesentwurf nicht zu einer Entstigmatisierung der Sozialhilfe beitragen, sondern diese im Gegenteil sogar noch verstärkt.

AvenirSocial Schweiz spricht sich dementsprechend gegen eine im Grundsatz disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe aus. Verhältnismässige Kontrollen scheinen bei bedarfsabhängigen Leistungen politisch erwünscht zu sein, sie dürfen aber keinesfalls zu Generalverdacht und stigmatisierenden Verwaltungsszenarien führen. Sozialhilfe soll fördernd und integrierend wirken, was durch Sanktionsandrohungen nicht erreicht wird. Existenzsicherung und Integrationsmassnahmen müssen von Wertschätzung, Vertrauen und Zutrauen geprägt sein und auf dem Prinzip der Menschenwürde gründen – nur so kann die Gesellschaft den von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen ein Integrationsangebot machen und ihre Lebensumstände und Bemühungen anerkennen. Für den sozialen Zusammenhalt sowie die individuelle Brückenfunktion der Sozialhilfe ist diese Haltung unabdingbar. (vgl. AvenirSocial (2014), [Sanktionen in der Sozialhilfe: Die Position von AvenirSocial](#))

Die Übernahme der SKOS-Richtlinien als Mindeststandards für die Gesetzgebung ist unausweichlich. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass wir als Berufsverband der Sozialen Arbeit den SKOS-Richtlinien zwiespältig gegenüberstehen. Wir lehnen die darin verankerten Grundsätze der Sanktionen sowie das sogenannte Anreizsystem dezidiert ab. Unterstützungsleistungen müssen den Menschen in erster Linie ermöglichen, wieder ein selbstbestimmtes Leben zu erlangen, und jeglicher Disziplinierungscharakter widerspricht dem. Zudem fokussiert die Ausgestaltung der Sozialhilfe heute viel zu stark und fast ausschliesslich auf das Wiedererlangen der finanziellen Unabhängigkeit, die soziale, kulturelle und politische Integration geht dabei vergessen. Wir merken überdies an, dass die Hilfe in Notlagen ein verfassungsmässig definiertes Recht ist. Die in diesem Sinne erteilte Sozialhilfe ist gemäss der wissenschaftlich durchgeführten [BASS-Studie](#) von Dezember 2018 nicht existenzsichernd: der SKOS-Grundbedarf ist rund 100 CHF zu tief angesetzt.

Wir sind grundsätzlich gegen die Observation von Sozialhilfebeziehenden. Sie bewirkt, dass alle, die Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen, verdächtigt werden, diese potenziell ungerechtfertigt zu beziehen. Die Überwachung ist ein grosser Eingriff in die Privatsphäre von Einzelpersonen und deshalb muss der Schutz der durch eine Überwachung gewonnenen Daten höchste Priorität haben. AvenirSocial hat sich auch auf Bundesebene ausführlich gegen die [Überwachung von Versicherten](#) positioniert.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen Vorsicht geboten ist. Hier muss zwingend wenigstens den SKOS-Richtlinien entsprochen werden, um zu ermöglichen, dass Menschen, die Sozialhilfeleistungen beziehen wieder wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen können. Die im vorliegenden Entwurf definierte allgemeine Rückerstattungspflicht trägt seinen Teil zur Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden bei und verhindert somit, dass Personen sich rechtzeitig Hilfe suchen. Wir stehen der Rückerstattungspflicht grundsätzlich kritisch-ablehnend gegenüber, trotzdem machen wir unter Artikel 65 einen Vorschlag, wie diese, falls sie beibehalten wird, aussehen müsste, um die erwähnten stigmatisierenden Effekte wenigstens ein wenig zu reduzieren.

Fachliche Rückmeldungen aus Sicht der Sozialen Arbeit zu einzelnen Artikeln

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Soziale Prävention

Es macht keinen Sinn, in diesem Artikel von «sozialer» Prävention zu sprechen, Prävention als Begriff reicht aus.

Antrag: Streichung des Begriffes «Soziale» in Titel und Absatz

3. Persönliche Hilfe

Art. 12 Bedingungen für die Gewährung

AvenirSocial begrüsst, dass im Gesetzesentwurf explizit festgehalten ist, dass sich Personen ohne Anspruch auf finanzielle Hilfe für Unterstützung an den Sozialdienst wenden können. Ein frühzeitiges Einholen von Hilfestellungen kann eine längerfristige Abhängigkeit verhindern. Der Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in der Schweiz ist hoch, immer wieder machen Personen ihren Anspruch auf Leistungen nicht geltend ([vgl. Studie von Oliver Hübelin \(2016\), Universität Bern](#)). Unabhängige Persönliche Hilfe kann dazu beitragen, ihre finanzielle Notlage niederschwellig zu lindern.

Antrag: Es muss erwähnt werden, dass es sich dabei um unentgeltliche Hilfe handelt. Dies wird beim Sozialhilfesuch ausdrücklich erwähnt.

4. Materielle Grundsicherung

Art. 14 Inhalt

Die obligatorische Krankenversicherungsprämie wird im Absatz 1 let. c) als Bestandteil der Grundbedürfnisse erwähnt und ist somit Teil der materiellen Grundsicherung. Dies widerspricht grundsätzlich Artikel 3 Ziffer 2b des [Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger \(ZUG\)](#). Diese Kosten sollten demnach über die Prämienverbilligung getragen werden. Andere Kantone verbilligen für Sozialhilfebeziehende die Krankenkassenprämie vollumfänglich, nicht so der Kanton Freiburg. Wie für alle anderen auch, finden die allgemeinen Grundsätze der Prämienverbilligung Anwendung, was dazu führen kann, dass Sozialhilfebeziehende keine oder nur eine geringe Verbilligung erhalten. Der Restbetrag wird heute von der Sozialhilfe übernommen. Dies führt zu erhöhten Kosten im Rahmen der Sozialhilfe für den Staat und die Gemeinden und löst einen hohen bürokratischen Aufwand für die Sozialdienste aus. Es wäre wichtig und gesetzeskonform, wenn die kantonale Prämienverbilligung die Kosten der Prämien für die Grundversicherung decken würde. Eine entsprechende Lösung muss dringend mit der zuständigen Sozialversicherungsanstalt gesucht werden.

Antrag: Änderung des Absatzes 1 let. c) [...] sowie die obligatorische Krankenversicherungsprämie abzüglich der kantonalen Prämienverbilligung.

Art. 16 Bemessung der Leistung

Die Bemessung der Leistungen sollen sich im Minimum nach den [Richtlinien der SKOS](#) richten, dies muss auch im Gesetz festgehalten werden. Natürlich muss es dem Staatsrat freistehen, die Leistungen höher zu Bemessen als in den SKOS-Richtlinien, jedoch muss gesetzlich festgehalten werden, dass sie nicht tiefer sein dürfen als die bereits tiefen Ansätze der SKOS.

Antrag: Zusätzlicher Absatz 4: Die Bemessung der Leistungen richtet sich im Minimum nach den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegten Richtlinien.

Art. 17 Unterstützungseinheit

Konkubinatspartner*innen werden im vorliegenden Entwurf in die Unterstützungseinheit einbezogen, obwohl keine gegenseitige Unterhaltspflicht besteht. Dass Konkubinatspaare nicht bessergestellt werden sollen als Ehepaare ist nachvollziehbar. Daher wird bereits heute ein sogenannter Konkubinatsbeitrag als Einnahme der unterstützten Person eingerechnet. Dies entspricht auch den Richtlinien der SKOS. In den Richtlinien steht unter [D.4.4](#), Absatz 1: *In einem stabilen Konkubinat werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie gemeinsamer Kinder zu bestimmen.*

Und in Absatz 3: *Einkommen und Vermögen werden in Form eines Konkubinatsbeitrags berücksichtigt. Dieser wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.*

Dies entspricht der Praxis zahlreicher Kantone und Dienste. Wir sind der Ansicht, dass diese Praxis beibehalten werden muss. Ein Einbezug von Konkubinatspartner*innen in die Unterstützungseinheit kann zu schwerwiegenden Beziehungsproblemen und Trennungen führen, was nicht im Interesse der Sozialen Arbeit liegt. Wir empfehlen diese aus dem Artikel zu streichen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf Artikel 65 und 75.

Antrag: Streichung der Konkubinatspartner*innen in diesem Artikel.

Art. 21 Punktuelle Hilfe

Es wird begrüsst, dass auch punktuelle Hilfen möglich sind, um eine Abhängigkeit von der materiellen Sozialhilfe abzuwenden. Gerade bei Beratungssituationen kann eine punktuelle Hilfe verhindern, dass es zu einer länger andauernden Unterstützung kommt. Dies verstärkt die Möglichkeiten der persönlichen Hilfe und kann massgeblich dazu beitragen, dass Personen nicht im gesamten Umfang finanziell unterstützt werden müssen. Allerdings sollten diese Hilfen ebenfalls nach Abklärung der Möglichkeiten der betroffenen Personen gewährt werden. Sie müssen daher Schwierigkeiten haben, dies selbst zu finanzieren. Punktuelle Hilfen sollen auch nicht dazu führen, dass Personen nur einmalige Hilfen erhalten, obwohl sie Anrecht auf materielle Grundsicherung zur Deckung des sozialen Existenzminimums hätten.

Antrag: Ergänzung Artikel 21 Absatz 1: Personen in finanziellen Schwierigkeiten ohne Anspruch auf materielle Grundsicherung mit Wohnsitz in Kanton [...].

Art. 22 Nothilfe

Im französischen Text ist dieser Artikel mit «Aide en situation de détresse» betitelt. Dies muss mit «Hilfe in Notlagen» übersetzt werden. Der Begriff Nothilfe wird in Asylgesetzgebungen verwendet und ist dort definiert. Auch die dortige Begriffsverwendung ist kritisch zu hinterfragen. Umso wichtiger ist es, dass die hier gemeinte Hilfe in Notlagen wie in [Artikel 12 der Bundesverfassung](#)

nicht auch im SHG mit dem Begriff Nothilfe verwechselt wird. Auch die SKOS-Richtlinien sprechen von Hilfe in Notlagen ([A.5.](#))

Auch wenn die bundesgerichtliche Rechtsprechung Hilfe in Notlagen in Form von Naturalleistungen erlaubt, möchten wir uns dafür einsetzen, dass auch diese Hilfe in Form von Geldleistungen ausbezahlt wird. Naturalleistungen sind für die Sozialdienste logistisch schwierig umsetzbar und bedeuten einen erheblichen Mehraufwand. Zudem greift die Hilfe in Notlagen in Form von Naturalleistungen in die Grundrechte auf Selbstbestimmung der betroffenen Personen ein. In diesem Sinne empfehlen wir den Absatz zu Naturalleistungen zu streichen.

Antrag: Ersetzen des Begriffs «Nothilfe» mit «Hilfe in Notlagen» im ganzen Artikel.

Antrag: Änderung Absatz 2: Die Hilfe in Notlagen wird als finanzielle Leistung ausbezahlt. Sie umfasst die Auslagen für: a) streichen: [...], in der Regel in einer Gruppenunterkunft. b) streichen: [...] Die Abgabe von [...].

5. Sozialberufliche Eingliederungsmassnahmen

Art. 25 Bedingungen

Eine Eingliederungsmassnahme kann gemäss Vorentwurf nur Personen mit einer materiellen Grundsicherung gewährt werden. In der Botschaft wird erwähnt, dass sozialberufliche Massnahmen auch im Sinne einer punktuellen Hilfe gewährt werden können. Dies muss auch im Gesetz festgehalten werden.

Antrag: Ergänzung Absatz 1: [...] einer Person gewährt, die eine materielle Grundsicherung oder punktuelle Hilfe erhält.

Art. 26 Vertrag für die sozialberufliche Eingliederung

Grundsätzlich ist die Möglichkeit von sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen zu begrüssen. Diese nützen aber nur, wenn sie auf freiwilliger Basis eingesetzt werden. Die Verpflichtung von Menschen zu Massnahmen, die sie nicht wollen, wird mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht den gewünschten Effekt haben. In diesem Sinne verlangen wir die Möglichkeit der Verpflichtung aus dem Gesetz zu streichen.

Antrag: Streichung Absatz 3.

6. Unterstützung bei der Ausbildung

Art. 27 Ziele

Die Unterstützung bei der Ausbildung ist eines der wichtigsten Mittel, um Armut zu verhindern. Auch wenn es bereits bisher im Einzelfall möglich war, eine Ausbildung zu finanzieren, ist es wichtig, dass dies auch explizit im Gesetz festgehalten wird. Der Artikel präzisiert nicht, für welche Personen er in Frage kommt. Aus Sicht der Sozialen Arbeit sollte es um erwachsene Personen gehen, die keine abgeschlossene Berufsbildung haben oder bei denen eine zusätzliche Ausbildung die Arbeitsmarktchancen erhöht. Keinesfalls unter diesen Artikel sollten Berufsausbildungen von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen fallen. Die Botschaft zum Vorentwurf bezieht diese jedoch darin ein. Für Erstausbildungen sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich ([ZGB Art. 277](#)). Sind diese selber auf Sozialhilfe angewiesen oder sonst in

finanziellen Schwierigkeiten werden gemäss Subsidiaritätsprinzip Stipendien geltend gemacht. Reichen diese nicht für die Finanzierung der Ausbildung, werden heute Erstausbildungen unterstützt ohne Suche nach Drittmittel.

Antrag: Ergänzung des Artikels 29, Absatz 1: Beiträge für Ausbildungen, die nicht als anerkannte Erstausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene gelten, werden nur gewährt, wenn [...].

7. Pflichten, Sanktionen, Verweigerung und Aufhebung

Art. 30 Pflicht zur Zusammenarbeit

Unter lit. j) ist der dauerhafte Aufenthalt im Kanton erwähnt. Wie auch in Artikel 33 Absatz 3 kann dies nicht für Personen in Spitälern, Pflegeheimen oder Sondereinrichtungen gelten. Dies müsste hier zusätzlich erwähnt werden.

Antrag: Ergänzung der lit. j) analog zu Artikel 33 Absatz 3.

Art. 32 Sanktionen

Hier möchten wir noch einmal auf unsere einführende Grundsatzkritik an Sanktionen in der Sozialhilfe hinweisen. Die bindende Übernahme der SKOS-Richtlinien, stellt für AvenirSocial in Bezug auf die Sanktionen das Minimum dar. Wir erachten es als falsch, Einzelheiten in der Verordnung festzuhalten. Durch die Übernahme der SKOS-Richtlinien, wäre die auch nicht mehr notwendig.

Antrag: Gesamter Artikel ersetzen durch: Die Sanktionierung richten sich nach den Vorgaben der SKOS-Richtlinien.

8.1 Staat

Art. 36 Aufgaben

Im aktuellen Gesetz sind Bund und Kanton für die Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge zuständig. Somit verbleibt die Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B weitere 5 Jahre beim Kanton und bei vorläufig Aufgenommen weitere 7 Jahre. Die Variante für Absatz 2 würde diese Regelung beibehalten.

In der Variante 1 würde die Zuständigkeit früher an die Gemeinden übergehen, nämlich ab dem Zeitpunkt, an dem der Bund sich nicht mehr an der Unterstützung beteiligt. Dies würde für die Gemeinden Mehrkosten bedeuten. Insbesondere aber für diejenigen Gemeinden, in denen die Flüchtlinge Wohnsitz haben, was in der Regel die grösseren Zentren wie Freiburg und Bulle stärker betrifft als kleinere Gemeinden. Der Verbleib in der Zuständigkeit des Kantons bedeutet daher eine solidarische Übernahme der Kosten. Zudem wird die Sozialhilfe heute für diese Personen von der Caritas Schweiz ausgerichtet, die über ein hohes Wissen in der Begleitung und Integration aufgebaut hat. Aus Sicht der Sozialen Arbeit ist es besser für die Adressat*innen, wenn diese Aufgabe bei der Caritas bleibt. Die Gemeinden verfügen nicht über diese spezifischen Kenntnisse auch die Sozialdienste müssten zuerst eigene Konzepte erarbeiten.

Antrag: Variante für Absatz 2 vorsehen.

(Entsprechend Anpassung der Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 80, Absatz 2)

Art. 37 Staatsrat

In lit. b) sollte festgehalten werden, dass sich der Staatsrat nicht nur auf die Empfehlungen der SKOS beziehen soll, sondern dass er diese übernehmen muss. Dies hätte Auswirkungen auf diverse weitere Artikel, dort wo eine Abweichung existiert, ist dies jeweils einzeln festgehalten.

Antrag: Änderung lit. b) [...], wobei er die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe übernimmt;

Art. 39 Amt

In Absatz 1, lit. i) wird von einem Aufsichtsauftrag gesprochen. Damit ist wahrscheinlich ein Observationsauftrag gemeint. Die Grundsatzkritik an Observations von Sozialhilfebeziehenden wird in den allgemeinen Bemerkungen beschrieben. Wenn Observations schon im Gesetz verankert werden, sollten sie wenigstens als solche benannt werden.

Antrag: Ersetzen von «Aufsichtsauftrag» mit «Observationsauftrag».

Art. 40 Mandate

Also Berufsverband der Sozialen Arbeit setzen wir uns für die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung von hoher Qualität der Sozialen Arbeit ein. Artikel 40 muss verschiedentlich abgeändert werden, um dies gewährleisten zu können. Es ist wichtig, dass Mandat nur an private Organisationen vergeben werden, die einen gemeinnützigen Status haben und somit steuerbefreit sind. Nur so kann garantiert werden, dass mögliche Gewinne der Organisationen in vollem Umfang in die Leistungserbringung einfließen. Wichtiger Bestandteil der Mandate ist die Kontrolle der Qualitätskriterien. Diese sollen bereits hier im Gesetz verankert werden. Zur Beurteilung der Qualität ist es wichtig, ausgewiesene und unabhängige Fachpersonen der Sozialen Arbeit hinzuzuziehen. Mit diesen Änderungen kann der Staat garantieren, dass extern vergebene Mandate qualitativ den Ansprüchen Sozialer Arbeit gerecht werden.

Antrag: Änderung Absatz 1: Der Staat kann privaten, gemeinnützigen Organisationen das Mandat erteilen, [...].

Änderung Absatz 2: Das Mandat regelt insbesondere, die Qualität und den Umfang der gelieferten Leistungen, [...].

Zusätzlicher Absatz 5: Die Ausarbeitung der Inhalte der Mandate wird von einer ausgewiesenen, externen Fachperson der Sozialen Arbeit in Bezug auf die qualitativen Leistungskriterien und die Umsetzbarkeit im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen beurteilt.

8.2 Gemeinden

Art. 41 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinden beschränken sich auf die Ausrichtung der Sozialhilfe. Allerdings können gerade die Gemeinden auf kommunaler Ebene auch im Bereich Armutsbekämpfung und Prävention sehr viel bewegen, sei es zum Beispiel bei der Förderung von Beruf und Familie, der

Integration, der Kinder- und Jugendförderung, der Verwirklichung der Chancengleichheit und anderem.

Antrag: Ergänzung Artikel 1: Die Gemeinden koordinieren die Prävention und Armutsbekämpfung auf Gemeindeebene und sorgen dafür [...].

Art. 45 Sozialkommission - Befugnisse

Bereits heute ist es nicht möglich, dass die Sozialkommission über jeden einzelnen Betrag, der über die Sozialhilfe ausbezahlt wird, im Detail diskutiert. Es bestehen Rahmenentscheide, die gewisse Zahlungen des Dienstes ermöglichen (Selbstbehalt und Franchise der Krankenkasse, Verkehrskosten, etc.)

Die Möglichkeit der Delegation erlaubt es der Sozialkommission, sich auf die wichtigen Diskussionen und Entscheide zu konzentrieren und der Dienstleitung Kompetenzen zu übergeben. Dennoch kann sie nicht alle Entscheide delegieren, was sinnvoll ist, da diese weitreichenden Folgen für die hilfeschuchenden Personen haben.

Die Sozialhilfebehörde müsste auch über die Rückerstattung der Sozialhilfe bei rechtmässigem Bezug verfügen. Diese Kompetenz wird im vorliegenden Entwurf keiner anderen Instanz zugeordnet. Da es sich um wichtige Entscheide handelt sollte dieser nicht delegierbar sein.

Antrag: Ergänzung Absatz 2, neuer lit. d) die Rückerstattung rechtmässig bezogener materieller Grundsicherung.

Art. 47 Regionaler Sozialdienst - Befugnisse

Unter Absatz 1, lit. f) ist erwähnt, dass der Sozialdienst Aufsichtsaufträge erteilt. Dabei handelt es sich um Observationsaufträge.

Antrag: Ersetzen von «Aufsichtsauftrag» mit «Observationsauftrag».

10. Verfahren

Art. 57 Abklärung – Im Allgemeinen

In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Sozialdienst eine Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde einholt. Wozu genau die Wohnsitzgemeinde Stellung nehmen soll, wird nicht definiert. In der Botschaft wird lediglich erwähnt, dass die Stellungnahme der Kontaktwahrung mit der Wohnsitzgemeinde dient. Unbestrittenermassen ist es wichtig, dass der Sozialdienst mit den Wohnsitzgemeinden der Sozialhilferegion den Kontakt pflegt, allerdings reicht dazu diese Stellungnahme nicht aus. Sie ist zudem für die Sozialdienste sehr aufwändig, gerade wenn die Sozialhilferegion neu mehrere Gemeinden betrifft. Für die betroffenen Personen kann dies betreffend Datenschutz und sozialer Kontrolle relevant sein. Das Beziehen von Sozialhilfe ist häufig mit Scham verbunden und es besteht kein fachlicher Grund, dass die Gemeinde über die finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Person oder Familie informiert sein muss. Insbesondere wird die Bedürftigkeit nach fachlichen Kriterien abgeklärt und eine Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde nicht benötigt.

Antrag: Streichung Absatz 2.

Art. 64 Verfügung

Alle Verfügungen der Sozialhilfebehörde sollen der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde gemeldet werden. Auch hier bleibt unklar, weshalb diese Meldung erfolgen soll. Die Gemeinde kann mit diesen Verfügungen nichts Anderes machen, als sie zur Kenntnis zu nehmen. In der Botschaft zum Vorentwurf wird nicht begründet, weshalb dies notwendig ist. Es handelt sich daher vor allem um einen zusätzlichen Aufwand für den Sozialdienst und eine Bekanntmachung der Sozialhilfebedürftigkeit der Einwohnenden gegenüber den Gemeinden. Im Gegensatz zur heutigen Regelung sind die Gemeinden im Vorentwurf auch nicht mehr Beschwerdeberechtigt, so dass die Mitteilung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Antrag: Streichung von Satzteil [...] des als Sozialhilfewohnsitz oder –aufenthalt geltenden Gemeinde [...].

11. Rückerstattung

Artikel 65 Grundsätze

Es wird im Vorentwurf vorgeschlagen, dass die Sozialhilfe grundsätzlich rückerstattungspflichtig ist. Ausnahmen davon werden in Artikel 76 definiert. Unbestritten ist, dass zu Unrecht bezogene Leistungen und als Vorschuss gewährte Leistungen erstattet werden müssen. Allerdings empfehlen wir die Rückerstattung der rechtmässigen Sozialhilfe höchstens auf Personen zu beschränken, die in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt sind, wie dies auch die SKOS-Richtlinien ([E.2.1.](#)) definieren.

Die allgemeine Rückerstattungspflicht hat abschreckende Wirkung und verhindert, dass Personen rechtzeitig Hilfe suchen. Dies kann längerfristig mit höheren Kosten verbunden sein. Auch in der Botschaft wird erwähnt, dass die allgemeine Rückerstattungspflicht als einer der Hauptgründe angegeben wird von Personen, die keine Sozialhilfe beantragen. Dies führt zur in der Botschaft erwähnten versteckten Armut, was insbesondere bei Familien mit Kindern dazu führen kann, dass die Kinder in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind. Dies kann zur Konsequenz haben, dass auch diese später wieder auf Unterstützung angewiesen sind, was es dringend zu verhindern gilt. Auch die Zunahme von Kriminalität (inkl. Schwarzarbeit) kann eine Folge von Nichtbezug von Sozialhilfe sein.

Begründet wird das Festhalten an der Rückerstattungspflicht gemäss Botschaft mit der Erinnerung an die Eigenverantwortlichkeit. Diese entspricht jedoch nicht mehr der heutigen Realität von Sozialhilfebeziehenden. Wie in derselben Botschaft erwähnt, muss die Sozialhilfe je länger je mehr auch strukturelle Risiken auffangen. Es ist daher vielen Menschen nicht möglich, sich selber aus der Situation der Bedürftigkeit herauszuhelfen. Die Rückerstattungspflicht stellt für die betroffenen Personen eine hohe psychische Belastung dar, wie dies bei Schulden allgemein der Fall ist. Zu beachten ist auch, dass ein Anreiz für die Verbesserung der eigenen Situation bestehen bleiben muss. Wenn nun bei jeglicher Verbesserung der Situation die Sozialhilfe erstattet werden muss, lohnt es sich kaum, eine solche Verbesserung anzustreben. Dies bewirkt im Gegenteil einen negativen Anreiz, um in der Sozialhilfe zu bleiben.

Ziel der Sozialhilfe muss es sein, die betroffenen Personen nachhaltig abzulösen, um eine Wiederanmeldung und erneute Bedürftigkeit zu verhindern. Daher verlangen die SKOS-Richtlinien, von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen abzusehen ([E.2.1. Absatz 3](#)). Dieser Absatz hält fest, dass die Erstattung nur verlangt werden soll, wenn sich die betroffenen Personen in günstige Verhältnisse gelangt sind. So fordern einige Kantone die Rückerstattung rechtmässig erhaltener Sozialhilfe nur bei Vermögensanfall durch Erbschaft, Lotteriegewinn, anderen ausserordentlichen Einnahmen ein (Beispiele: Kantone Neuenburg ([Artikel 43, Loi sur l'action sociale](#)) oder Basel-Stadt ([Artikel 17, Sozialhilfegesetz](#))).

Dass einige Kantone die allgemeine Rückerstattungspflicht rechtmässiger Sozialhilfe abgeschafft haben, könnte auch damit zusammenhängen, dass die Prüfung der Rückerstattungsmöglichkeit sehr aufwändig ist. Die Situationen abgelöster Personen muss laufend systematisch geprüft werden und entsprechende Berechnungen angestellt werden. Dies braucht viel personelle Ressourcen und muss den entsprechenden Einnahmen gegenübergestellt werden.

Wird die Rückerstattungspflicht auf Personen, die in günstige Verhältnisse gelangt sind beschränkt, könnte die Prüfung zentralisiert werden, so dass weniger Kosten anfallen. Der Kanton könnte zentral aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Steuerdaten das Inkasso durchführen. Dies wäre eine kostengünstige und effiziente Handhabung der Rückerstattung.

Antrag: Umformulierung des Artikels [...] die materielle Grundsicherung zurückzuerstatten, wenn diese unrechtmässig bezogen wurde, als Vorschussleistung gewährt wurde oder die Erlangung günstiger Verhältnisse dies ermöglicht. Entsprechende Anpassung des Artikels 65 zu Konkubinatspartner*innen

Art. 67 Befreiung von der Rückerstattungspflicht

Falls die Rückerstattung nur geltend gemacht wird, wenn die Personen in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt sind, müssen keine Ausnahmen gemacht werden. Es ist gerechtfertigt, dass auch die hier erwähnten Personen bei günstigen finanziellen Verhältnissen die erhaltene Hilfe erstatten. Dies entspricht dem heutigen Absatz 2.

Antrag: Streichung des gesamten Artikels.

Art. 68 Rechtmässig bezogene Leistungen

Siehe Bemerkungen unter Artikel 64.

Art. 69 Unrechtmässig bezogene Leistungen

Mit dem Antrag unter Artikel 65 wäre auch dieses Thema bereits geklärt.

Antrag: Streichung des gesamten Artikels.

Art. 73 Verjährung

Die vorgeschlagene Regelung der Verjährung ist notwendig aufgrund der allgemeinen Rückerstattungspflicht rechtmässig bezogener Sozialhilfe. Würde davon abgesehen, müsste auch die Verjährung anders geregelt werden.

Antrag: Ersatz der Absätze 1 – 6 mit folgendem Wortlaut: Der Rückforderungsanspruch verjährt, wenn er nicht innert einem Jahr ab dem Zeitpunkt geltend gemacht wird, in dem die Sozialhilfebehörde vom Eintritt des Umstandes Kenntnis erhalten hat, welcher die Rückerstattungspflicht begründet, jedoch spätestens vier Jahre nach dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe. Den erbenden Personen gegenüber verjährt er innerhalb der obgenannten Fristen spätestens zwei Jahre nach dem Tod der unterstützten Person.

12. Übermittlung und Verarbeitung der Daten

Art. 74 Sozialhilfegeheimnis, Anzeigepflicht

Vorgesehen ist in Absatz 3 eine Anzeigepflicht bei einer Vermutung einer Straftat. Selbstverständlich müssen strafrechtlich relevante Tatbestände zur Anzeige gebracht werden,

allerdings besteht ein beträchtlicher Interpretationsspielraum darüber, was als Straftat qualifiziert werden könnte. So sind insbesondere Bagatellfälle, die allenfalls strafrechtlich relevant sein könnten, aber keine Anzeige rechtfertigen, von dieser Pflicht auszunehmen. Im Ausführungsreglement müsste dies näher definiert werden.

Antrag: Ergänzung Absatz 3: [...] begangen wurden [...] unter Vorbehalt von Bagatellfällen.

Zusätzliche Ergänzung des Artikels 75 Absatz 1: neue lit. h) der Konkubinatspartner*innen.

13. Finanzierung

Art. 77 Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

Einige Kosten sollen wie bereits bisher je hälftig von Kanton und Gemeinden übernommen werden. Neu ist die Teilung der Kosten für das gemeinsame elektronische Informationssystem. Dies wirft einige Fragen auf. So muss genau definiert werden, was unter gemeinsamem elektronischem Informationssystem verstanden wird. Einige Sozialdienste verfügen bereits heute über elektronische Informationssysteme, deren Kosten von den Gemeinden übernommen werden. Diese Informationssysteme sind modular aufbaubar und es müsste definiert werden, welche Grundfunktionen gemeinsam finanziert werden. Insbesondere sind auch die bisherigen Investitionskosten der Gemeinden abzugelten, was wahrscheinlich in den Übergangbestimmen definiert werden müsste. Unklar bleibt dabei, wie die Gesamtkosten für das gemeinsame System definiert werden sollen. Zu verhindern ist, dass die Gemeinden sich lediglich an den Kosten des Staates beteiligen und ihre Kosten selber tragen müssen.

Art. 80 Lastenaufteilung unter den Gemeinden

Es wird vorgeschlagen, die gesamten Kosten für die Gemeinden innerhalb der Sozialhilferegion umzuverteilen. Diese kann einen oder mehrere Bezirke umfassen. Aktuell wird die Verteilung innerhalb des Bezirks vorgenommen. Innerhalb des Kantons unterscheidet sich die Sozialhilfequote stark. Insbesondere Zentren wie Freiburg und Bulle haben höhere Bezugsquoten als andere Gemeinden. Im Sinne einer innerkantonalen Solidarität wäre es daher sinnvoll, die Kosten auf Kantonebene umzuverteilen und nicht nur innerhalb der Sozialhilferegion.

Antrag: Neuformulierung Absatz 1: Die Kosten nach Artikel 77 Abs. 1 und 3 und Artikel 78 dieses Gesetzes, die zu Lasten der Gemeinden gehen, werden unter allen Gemeinden aufgeteilt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns, dass sie uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen, die die Soziale Arbeit betreffen, in die Adressat*innenliste aufgenommen haben.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen